

Muss man die «taxe de séjour» zahlen?

«Meine Schwester hat einige Monate in einem Hotel in der Westschweiz gearbeitet und war als Wochenaufenthalterin («residence secondaire») eingetragen. Sie lebt im Kanton Zürich und zahlt dort auch Steuern. Nun wird sie in einem Brief aufgefordert, für die «taxe de séjour» ihre Monatsmiete anzugeben. Muss sie die Steuer bezahlen, obwohl es keine Zweitwohnung war?»

Ja. Diese «Aufenthaltssteuer» entspricht der Kurtaxe. Bei der Kurtaxe braucht es keinen permanenten Wohnsitz oder eine Zweitwohnung, damit man steuerpflichtig wird. Es wird eben gerade der Aufenthalt von Personen besteuert, die dort nicht der ordentlichen Steuer unterliegen. Wer also in einem Hotelzimmer, einem gemieteten Appartement oder Zimmer lebt, unterliegt der «taxe de séjour». Dies unter anderem, weil Aufenthalter die Infrastruktur des Kantons nutzen, aber nicht steuerpflichtig sind.

Ihre Schwester kann aber als Wochenaufenthalterin versuchen, die Hotel- und die Fahrtkosten sowie die Zusatzkosten für auswärtige Verpflegung bei der Steuererklärung im Kanton Zürich geltend zu machen.

Erschienen in K-Geld 4/2014